

Treuberater

Mitteilungen zu Steuer- und Wirtschaftsfragen

ES

Eversheim Stuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

40547 Düsseldorf
Fritz-Vomfelde-Straße 6
Telefon (0211) 52 35-01
Telefax (0211) 52 35-100
E-Mail: Duesseldorf@ES-Treuberater.de

70176 Stuttgart
Rosenbergstraße 50/1
Telefon (0711) 9 93 40-0
Telefax (0711) 9 93 40-40
E-Mail: Stuttgart@ES-Treuberater.de

August 2012

Gesetzgebung

1. Entwurf der Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien

Mit dem Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Einkommensteuer-Richtlinien 2008 (EStÄR-2012) - veröffentlicht vom BMF am 10.5.2012 - sollen die derzeit noch geltenden EStR 2008 an die geltende Rechtslage und den aktuellen Stand der Rechtsprechung angepasst werden.

2. Gesetz zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien

Der Bundesrat hat am 29.6.2012 das vorgenannte Gesetz - nach Änderungen durch den Vermittlungsausschuss - gebilligt.

Die vom Bundestag beschlossene Kürzung der Vergütungssätze für neue Photovoltaikanlagen zum 1.4.2012 bleibt nun erhalten. Änderungen gibt es bei der Einteilung der Leistungsklassen. Mittelgroße Dachanlagen mit 10 bis 40 kW Leistung erhalten künftig 18,5 ct/kWh, d.h. um 2 ct höhere Sätze als vom Bundestag ursprünglich geplant. Neu ins Gesetz aufgenommen wurde eine absolute Obergrenze von 52 GW Leistung, ab der es keine Förderung für neue Anlagen mehr gibt. Insgesamt ist künftig generell nur noch eine bestimmte Strommenge pro Jahr vergütungsfähig (sog. Marktintegrationsmodell).

3. EU-Mitteilung über die Modernisierung des EU-Beihilferechts

Die EU-Kommission hat - kaum ist der neue Beschluss vom 20.12.2011 bekannt - am 8.5.2012 eine Mitteilung zur Modernisierung des EU-Beihilferechts (COM(2012) 209 final) veröffentlicht. Mit der Mitteilung werden vor allem folgende drei Ziele verfolgt:

- Förderung eines nachhaltigen, intelligenten und integrativen Wachstums in einem wettbewerbsfähigen Binnenmarkt;
- Konzentration der Ex-ante-Prüfung der Kommission auf Fälle mit besonders großen Auswirkungen auf den Binnenmarkt und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Durchsetzung der EU-Beihilfavorschriften;
- Straffung der Regeln und schnellerer Erlass von Beschlüssen.

Zur Verfolgung der Ziele sieht die EU-Kommission u.a. folgende Maßnahmen vor:

- Festlegung von allgemeinen Grundsätzen und Überarbeitung der Beihilfeleitlinien;
- Überprüfung der De-minimis-Verordnung und Änderungen in der Ermächtigungsverordnung des Rates, um bestimmte Beihilfekategorien von der Anmeldepflicht zu befreien;
- Ausweitung der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

Die wichtigsten Kernelemente sollen bis Ende 2013 abgeschlossen sein, die Vorschläge für die Verfahrens- und Ermächtigungsverordnung sollen bereits im Herbst 2012 vorliegen.

Den Treuberater können Sie auch im Internet unter www.es-treuberater.de/Publikationen als regelmäßigen Newsletter bestellen.

4. Kleine Anfrage zu Lieferengpässen in Gaskraftwerken

Vor dem Hintergrund der Kälteperiode Anfang Februar 2012 war die Erdgasversorgung einer Belastungsprobe ausgesetzt. Bei insgesamt neun Erdgaskraftwerken wurde aufgrund von Gaslieferengpässen in der ersten Februarhälfte 2012 der

Betrieb gedrosselt oder eingestellt. Dies geht aus einer Antwort der Bundesregierung (BT-Drucksache 17/9959 vom 13.6.2012) auf die Kleine Anfrage der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen hervor. Dies erfordert aus Sicht der Regierung in der Zukunft eine engere und frühere Abstimmung zwischen den Strom- und Gasnetzbetreibern über Maßnahmen zur Beibehaltung der Energiesicherheit.

Rechtsprechung

1. Gewerbesteuerpflicht eines Wasserverbands aufgrund Gewinnerzielungsabsicht durch kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals

Mit dem Urteil vom 1.12.2011 (6 K 509/09) hat das Niedersächsische Finanzgericht entschieden, dass die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung in der Wasserverbrauchsgebühr eines Wasser- und Bodenverbands die Gewinnerzielungsabsicht begründen kann und damit die Gewerbesteuerpflicht auslöst.

Nach den Satzungsregelungen erfüllt der Verband seine Aufgaben ohne Gewinnerzielungsabsicht. Grundsätzlich liegt eine solche Gewinnerzielungsabsicht dann nicht vor, wenn Einnahmen lediglich zur Kostendeckung erzielt werden oder ein Gewinn nur dazu dienen soll, Vermögensverluste der Vergangenheit auszugleichen oder künftige (ernsthaft eintretende) Verluste durch Rücklagenbildung ausgleichen zu können.

Im Streitfall hatte der Verband in den Jahren 2003 bis 2008 erhebliche Gewinne erzielt, wobei im Jahr 2004 die Verluste der Vorjahre bereits ausgeglichen waren. Darüberhinaus sah das Gericht eine jährliche Eigenkapitalquote von knapp unter 30 % als eine hohe Eigenkapitalquote an. In der Gebührekalkulation war zudem eine kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals - nach dem entsprechenden Landes-Kommunalabgabengesetz - enthalten. Konkrete in der Zukunft eintretende Kosten konnten nicht dargelegt werden. Vor diesen Hintergrund stellte das Finanzgericht die Gewinnerzielungsabsicht und daraus resultierend die Gewerbesteuerpflicht fest.

Dem Urteil folgend, dürften zahlreiche Einrichtungen, die nach den Kommunalabgabengesetzen der Länder Gebühren unter Berücksichtigung einer Eigenkapitalverzinsung kalkulieren, der Gewerbesteuerpflicht unterliegen. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist beim BFH (I B 9/12) anhängig.

2. Zu den Anforderungen an die Vergabe von Stromkonzessionen

Das Landgericht Kiel befasst sich in zwei Urteilen vom 3.2.2012 (14 O Kart. 83/10 und 14 O Kart. 12/11) mit den Anforderungen an den Neuabschluss von Konzessionsverträgen im Bereich Strom. Nach beiden Urteilen waren aufgrund von Rechtsverstößen die jeweiligen Stromkonzessionsverträge nichtig.

In den Urteilsfällen war ausschlaggebend gewesen, dass die Gemeinden bei der Vergabe der Stromkonzessionen zum einen gegen die Grundsätze einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltfreundlichen Energieversorgung gemäß § 1 EnWG und zum anderen gegen die Grundsätze des § 46 Abs. 3 EnWG (Transparenz und Diskriminierungsfreiheit) und gegen die §§ 19, 20 GWB (Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung) verstoßen haben.

Im ersten Fall hatte die konzessionsvergebende Stadt von den Mitbewerbern u.a. eine vollständige Übernahme der Folgekosten einer Veränderung oder Umlegung der Versorgungsleitungen oder -anlagen, eine Haftung für Schäden, die durch Versorgungsanlagen entstehen können sowie eine Pflicht zum Rückbau stillgelegter Leitungen gefordert, um die Stadt künftig nicht mit Kosten zu belasten. Das Gericht stellte fest, dass es dem sich am Auswahlverfahren beteiligenden Eigenbetrieb der Stadt von vornherein gar nicht möglich ist, den vorgenannten Kostenübernahmeforderungen nachzukommen, da die Stadt selbst im Ergebnis mit diesen Kosten belastet würde. Zudem ging aus der Begründung der Vergabeentscheidung - auch den zweiten Fall betreffend - hervor, dass die Kriterien Stärkung der Wirtschaftskraft (wie z.B. die Forderung nach einer möglichst hohen Konzessionsabgabe sowie Zusatzleistungen und Gemeinderabatte) und des kommunalen Einflusses der Gemeinde ausschlaggebend waren; die Verfolgung kommunaler Interessen stellt allerdings kein Ziel des EnWG dar. Die Gemeinden hätten im Rahmen der Auswahlverfahren private Mitbewerber, die die vorgenannten Kriterien nicht in gleicher Weise erfüllen können, aufgrund ihrer marktbeherrschenden Stellung verdrängt.

Das Gericht orientierte sich in beiden Fällen am "Gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers" vom 15.10.2010.

Völlig außer Acht gelassen wurde dabei der Grundsatz des Art. 28 Abs. 2 GG, das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen. Bleibt zu hoffen, dass sich eine höhere Instanz einmal grundlegend damit auseinandersetzt.

3. Kommunale Abgaben in der Zwangsversteigerung eines Grundstücks

Kommunale Abgaben für die Wasserversorgung (hier aus der Verbrauchsabrechnung) ruhen in Baden-Württemberg nicht ohne weiteres als öffentliche Last auf einem Grundstück, sondern nur dann, wenn die zugrunde liegende kommunale Satzung sie als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ausgestaltet hat (Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 30.3.2012, V ZB 185/11).

Ob Ansprüche auf kommunale Abgaben im Zwangsversteigerungsverfahren bevorzugt - Rangklasse 3 - bedient werden, richtet sich danach, ob es sich um eine öffentliche Last handelt, die die dingliche Haftung des Grundstücks begründet. Gebühren für die Wasserversorgung können in Baden-Württemberg gemäß § 13 Abs. 3, § 27 KAG BW als öffentliche Last - grundstücksbezogen - ausgestaltet werden. Die Ausgestaltung der Gebühren im Einzelnen ergibt sich aus der den Bescheiden zugrundeliegenden kommunalen Satzung. Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren in diesem Sinne liegen - wie im Streitfall - allerdings dann nicht vor, wenn die Bestimmung des Gebührenschuldners in der maßgeblichen Satzung nicht an die dingliche Berechtigung, sondern nur an die Nutzung des Grundstücks anknüpft. Damit war die Berücksichtigung der Zahlungspflicht als öffentliche Last für eine bevorzugte Befriedigung in der Rangklasse 3 im Zwangsvollstreckungsverfahren ausgeschlossen.

4. Straßenbeleuchtungsnetz ist nach dem KWK-G eine Abnahmestelle

Mit der Frage, ob das gesamte Straßenbeleuchtungsnetz einer Stadt als eine einzige Abnahmestelle i.S. von § 9 Abs. 7 Satz 2 KWK-G anzusehen ist und damit für die KWK-Umlage begünstigt wird, hatte sich das OLG Düsseldorf mit Urteil vom 8.2.2012 (VI-2 U (Kart) 4/11) befasst.

Nach § 9 Abs. 7 Satz 2 KWK-G sind im Rahmen des vertikalen Belastungsausgleichs Letztverbraucher privilegiert, deren Jahresverbrauch mehr als 100 000 kWh an einer Abnahmestelle beträgt, da der KWK-Zuschlag für die über 100 000 kWh hinausgehende Strommenge auf 0,05 ct/kWh begrenzt ist. Ohne Privilegierung hätte der KWK-Umlagesatz in den Streitjahren 2006 0,314 ct/kWh bzw. für 2007 0,249 ct/kWh betragen. Strittig war die Einordnung eines Straßenbeleuchtungsnetzes einer

Stadt mit über 10 000 Verbrauchsstellen und ca. 480 Verknüpfungspunkten mit dem lokalen Stromverteilnetz. Die Straßenbeleuchtung verbrauchte in den Streitjahren jeweils ca. 8 Mio kWh.

Das OLG Düsseldorf orientiert sich bei der Begriffsdefinition "eine Abnahmestelle" an den Vorschriften des EEG. Eine Abnahmestelle wird darin als alle räumlich zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen des Unternehmens auf einem Betriebsgelände, das über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden ist, definiert. Nach der seit 1.1.2012 geltenden EEG-Fassung wird eine Abnahmestelle als die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Unternehmens, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind, erfasst. Daran angelehnt ist das "Betriebsgelände" einer Stadt ihr gesamtes Stadtgebiet, auf dem sich räumlich wie auch physikalisch zusammenhängend die Straßenbeleuchtungsanlage als elektrische Einrichtung der Stadt erstreckt, die über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Stromverteilnetz verbunden ist. Diese Auffassung deckt sich auch mit der Ansicht der Bundesnetzagentur und der Landesregulierungsbehörden, die in den "Gemeinsamen Auslegungsgrundsätzen der Regulierungsbehörden des Bundes und der Länder zu den Entflechtungsbestimmungen in §§ 6 - 10 EnWG" eine Straßenbeleuchtungsanlage als einen Kunden ansieht.

5. Zur Bestimmung eines angemessenen Netzentgelts

Entgegen der Ansicht der Vorinstanzen kann bei unterbliebener Leistungsbestimmung das "billige" Netzentgelt nicht auf 0,00 € festgesetzt werden, sondern es hat eine Ersatzleistungsbestimmung zu erfolgen (Bundesgerichtshof, Urteil vom 8.11.2011, EnZR 32/10).

Der Streitfall betraf die Angemessenheit bzw. Billigkeit gemäß § 315 Abs. 3 BGB der vom Netzbetreiber gegenüber einem anderen Unternehmen, das Endkunden in diesem Netzgebiet mit Strom belieferte, im Jahr 2002 in Rechnung gestellten Netzentgelte. Der Netzbetreiber trug vor Gericht nur fragmentarisch zu seiner Preisbildung vor bzw. legte rechnerische Teilergebnisse offen. Eine in sich geschlossene, nachvollziehbare Gesamtdarstellung der Kalkulation der Netzentgelte bzw. der Preisbildung wurde nicht vorgelegt.

Dem Netzbetreiber steht zwar grundsätzlich ein einseitiges Preisbestimmungsrecht hinsichtlich der erhobenen Netzentgelte zu, allerdings trifft den Netzbetreiber bei Zahlungen unter Vorbehalt die Darlegungslast, dass die Preisbestimmung billigem Ermessen entspricht. Dabei hat der Netzbetreiber dies mittels eines in sich geschlossenen Vortrags zu den Einzelheiten der Kalkulation der Netzentgelte, d.h. in Bezug auf die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung einschließlich weiter gewählter Netzentgelte der vorgelagerten Netzebenen, aufzu-

schlüsseln. Kommt der Netzbetreiber dieser Darlegungslast nicht nach, so muss ein entsprechendes Entgelt nach billigem Ermessen bestimmt oder geschätzt werden. Eine Festsetzung des Netzentgelts zu Lasten des Netzbetreibers auf 0,00 € ist rechtsfehlerhaft. Als tauglicher Vergleichsparameter kann das Ergebnis der später durchgeführten Entgeltgenehmigungsverfahren nach In-Kraft-Treten des EnWG 2005 herangezogen werden.

6. Bilanzierung von Rückstellungen für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen

Für die Aufwendungen zur künftigen Anpassung einer Feuerungsanlage durch Erneuerung einer Rauchgasentstaubungsanlage aufgrund öffentlicher Verfügung ist eine Rückstellung zu bilden. Bei einer rechtlich vor dem Bilanzstichtag entstandenen Verpflichtung ist für die Rückstellungsbildung keine wirtschaftliche Verursachung vor dem Bilanzstichtag erforderlich (Finanzgericht Münster, Urteil vom 14.12.2011, 10 K 1471/09 K, G).

Mit der Verfügung vom 1.7.2005 durch das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz wurde einem Unternehmen aufgegeben, die neuen Abgasparameter für staubförmige Emissionen beim Betrieb einer Feuerungsanlage mit Holzbrennstoffen bis zum 1.10.2010 einzuhalten. Für den Einbau einer Rauchgasentstaubungsanlage wurde zum 31.12.2005 eine Rückstellung in Höhe von 696 T€ gebildet. Zum Bilanzstichtag 31.12.2006 wurde die Rückstellung wegen des geplanten Einbaus einer erheblich leistungsfähigeren Anlage auf 1,6 Mio € erhöht. Das Finanzamt erkannte die Rückstellung nicht an, da die Verpflichtung zur Erneuerung der Rauchgasentstaubungsanlage nicht durch den Betrieb der Vergangenheit begründet sei und es sich bei den Kosten zudem um Herstellungskosten für ein selbstständiges Wirtschaftsgut handeln würde.

Dem widersprach das Finanzgericht. Zwar lag die wirtschaftliche Verursachung für die Verpflichtung nicht in der Vergangenheit, allerdings ist die rechtliche Verpflichtung durch Verfügung der Behörde zum Bilanzstichtag bereits entstanden. In Anlehnung an die Rechtsprechung des 1. Senats des BFH reicht die rechtliche Existenz der Verpflichtung für die Rückstellungsbildung aus.

Die Kosten der Rauchgasentstaubungsanlage stellen zudem keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines selbstständigen Wirtschaftsguts dar, für die die Rückstellungsbildung ausgeschlossen wäre, sondern sind Erhaltungsaufwendungen. Die Rauchgasentstaubungsanlage ist unselbstständiger Bestandteil der Sachgesamtheit der Holzfeuerungsanlage mit Filteranlage, für die nach der Verkehrsanschauung ein Nutzungs- und Funktionszusammenhang besteht. Auch die Anpassung der Höhe der Rückstellung war aufgrund zusätzlich gewonnener Erkenntnisse nicht zu beanstanden.

7. Kurzhinweise

7.1. Anschaffungskostenminderung einer Beteiligung durch Ausschüttung

(Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.3.2011, 2 K 2080/07)

Die Anschaffungskosten für die Ermittlung des Einlagewerts einer (wesentlichen) Beteiligung nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 EStG sind im Falle einer Ausschüttung aus dem EK 04 unabhängig davon, ob das EK 04 auf Einlagen oder Kapitalerhöhungen zurückzuführen ist, zu mindern. Das gilt auch dann, wenn die Ausschüttung zu einem Zeitpunkt erfolgte, zu dem die Beteiligung noch im Privatvermögen gehalten wurde.

Die Minderung der Anschaffungskosten durch die Ausschüttung aus dem EK 04 kann nicht über den Betrag von 0 DM/€ hinaus zu negativen Anschaffungskosten führen.

7.2. Zum Arbeitnehmerbegriff i.S.d. BetrVG bei Überlassung von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes

(Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 15.12.2011, 7 ABR 65/10)

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BetrVG sind Arbeitnehmer i.S. dieses Gesetzes Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Als Arbeitnehmer gelten nach § 5 Abs. 1 Satz 3 BetrVG - u.a. - Beamte, Soldaten sowie Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die in Betrieben privatrechtlich organisierter Unternehmen tätig sind.

Die in § 5 Abs. 1 Satz 3 BetrVG genannten Beschäftigten sind jedenfalls bei den organisatorischen Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes zu berücksichtigen ("mitzuzählen"), die auf die regelmäßige Anzahl der (wahlberechtigten) Arbeitnehmer des Betriebs abstellen.

Dies ergibt eine am Wortlaut, an der Systematik und an Sinn und Zweck des § 5 Abs. 1 Satz 3 BetrVG orientierte - von der Entstehungsgeschichte der Vorschrift gestützte - Auslegung. Auch im Hinblick auf den Zweck der Schwellenwerte bei den Organisationsvorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes ist bei deren Ermittlung die Berücksichtigung der in § 5 Abs. 1 Satz 3 BetrVG genannten Beschäftigten geboten. Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen dieses Normverständnis.

7.3. Zur Bildung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens

(Finanzgericht Köln, Urteil vom 19.10.2011, 10 K 2381/10)

Nach § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG bzw. § 250 Abs. 2 HGB sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite Einnahmen vor dem Abschlussstichtag anzusetzen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Das Merkmal "bestimmte Zeit" ist hier weit auszulegen (im Gegensatz zur engen Auslegung bei Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens).

7.4. Mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgt der Wechsel von der Liebhaberei zum Gewerbebetrieb

(Bundesfinanzhof, Beschluss vom 16.3.2012, IV B 155/11)

Hat das Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht zu einem bestimmten Zeitpunkt festgestanden und entsteht die Gewinnerzielungsabsicht später, verliert der Betrieb von dem betreffenden Zeitpunkt an seine Eigenschaft als Liebhaberei.

Es bleibt offen, ob für die nachträglich entstehende Absicht zur Erzielung eines Totalgewinns die vor dem Übergang zur Liebhaberei erzielten Einkünfte einzubeziehen sind.

7.5. Rechtsweg bei Abschluss von Konzessionsverträgen nach § 46 EnWG

(Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 10.2.2012, 11 B 1187/11)

Eine Rechtsstreitigkeit betreffend das Vergabeverfahren zum Abschluss eines Konzessionsvertrages nach § 46 EnWG zur Nutzung kommunalen Weegeigentums ist nicht von den Verwaltungsgerichten, sondern von den Zivilgerichten zu entscheiden.

(Eine ausführliche Besprechung dieses Urteils erfolgt im nächsten TREUBERATER)

Sonderfragen

1. § 19 StromNEV-Umlage seit 1.1.2012

(Bundesnetzagentur, Beschluss vom 14.12.2011, BK8-11-024)

Mit dem Beschluss vom 14.12.2011 (BK8-11-024) hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) die Einführung der so genannten § 19 StromNEV-Umlage mit Wirkung ab 1.1.2012 festgestellt.

Große - vor allem energieintensive - Stromkunden können unter bestimmten Bedingungen gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV eine Befreiung von den Netzentgelten beantragen (siehe hierzu auch TREUBERATER Januar 2012, S. 3425). Die den Netzbetreibern so entgehenden Erlöse werden von diesen über eine neue Umlage bundesweit den Letztverbrauchern bzw. Lieferanten in Rechnung gestellt und monatlich an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber weitergeleitet (Belastungsausgleich). Die Umlage wird zusätzlich zu den allgemeinen Netzentgelten erhoben und beträgt für das Kalenderjahr 2012

- bei Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100 MWh an einer Abnahmestelle (Kategorie A) 0,151 ct/kWh (netto),
- bei Letztverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von über 100 MWh an einer Abnahmestelle (Kategorie B) für die über 100 MWh hinausgehenden Mengen zusätzlich höchstens 0,05 ct/kWh,

- bei Letztverbrauchern aus dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 4 % des Umsatzes betragen haben (Kategorie C) höchstens 0,025 ct/kWh für die über 100 MWh hinausgehenden Strommengen.

Die Höhe der Umlage für 2013 wird Ende 2012 ermittelt.

2. Merkblatt zur besonderen Ausgleichsregelung gemäß §§ 40 ff. EEG für Unternehmen des produzierenden Gewerbes

(Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Merkblatt vom 9.3.2012)

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat in einem Merkblatt für Unternehmen des produzierenden Gewerbes die gesetzlichen Regelungen nach §§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2012 (Besondere Ausgleichsregelung) dargelegt.

Mit Wirkung seit 1.1.2012 können Unternehmen des produzierenden Gewerbes unter den Voraussetzungen der §§ 40 ff. EEG einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage zur Senkung der Stromkosten stellen. Dies gilt nur, sofern an einer Abnahmestelle mindestens 1 GWh Strom (vormals mindestens 10 GWh) bezogen und selbst ver-

braucht wurde und das Verhältnis der von dem jeweiligen Unternehmen zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöpfung mindestens 14 % (vormals mindestens 15 %) beträgt. Ein Antrag nach § 40 EEG muss bis zum 30.6. eines Jahres beim BAFA eingereicht werden. Das Merkblatt enthält umfassende Informationen zur Antragstellung.

3. Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand: Beistandsleistungen

(BMF-Schreiben vom 2.4.2012, IV D 2 - S 7106/11/10004)

Das BMF weist in dem vorgenannten Schreiben vor dem Hintergrund des BFH-Urteils vom 10.11.2011 (V R 41/10, siehe auch TREUBERATER April 2012, S. 3449 f.) zur Umsatzbesteuerung so genannter Beistandsleistungen darauf hin, dass derzeit zur Prüfung der Konsequenzen eine Arbeitsgruppe aus Vertretern von Bund und Länder Vorschläge zum weiteren Umgang mit der Rechtsprechung ausarbeitet. Nach der Sommerpause werden sich die Abteilungsleiter (Steuer) mit den Ergebnissen aus den Arbeitsgruppen befassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bis zum Ergehen neuer Regelungen zur Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand die diesbezüglich bestehende Verwaltungsauffassung weitergilt. Das vorgenannte BFH-Urteil wird daher von der Finanzverwaltung bis auf weiteres nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus angewandt.

4. Schenkungen unter Beteiligung von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften

(Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 14.3.2012)

Vor dem Hintergrund der BFH-Rechtsprechung in den letzten Jahren zu unentgeltlichen Vermögensübertragungen unter Beteiligung von Kapitalgesellschaften bzw. Genossenschaften hat der Gesetzgeber durch das Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 7.12.2011 (BGBl I 2011, S. 2592) § 7 Abs. 8 ErbStG neu gefasst. Danach kann eine Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die eine an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligte natürliche Person erlangt, schenkungssteuerbar sein. Auch wurde klarstellend festgelegt, dass verdeckte Gewinnausschüttungen und verdeckte Einlagen zwischen verbundenen Körperschaften grundsätzlich keine freigebigen Zuwendungen darstellen.

In dem vorgenannten Ländererlass vom 14.3.2012, der den bisherigen Erlass vom 20.10.2010 (BStBl 2010 I, S. 1207) ablöst, stellt die Finanzverwaltung die Neuregelungen dar und erläutert diese mit umfangreichen Beispielen. Der Erlass geht dabei insgesamt auf folgende Punkte ein:

1. Überblick
 2. Allgemeine Grundsätze zur Schenkung bei Einlagen und Gewinnausschüttungen
 - 2.1. Offene oder verdeckte Einlage
 - 2.2. Verschmelzung von Kapitalgesellschaften
 - 2.3. Verzicht auf ein Bezugsrecht
 - 2.4. Übergang des Anteils eines Gesellschafters auf die Gesellschaft (Erwerb eigener Anteile)
 - 2.5. Einziehung eines Anteils (§ 34 GmbHG)
 - 2.6. Zuwendungen an Gesellschafter oder an nahe stehende Personen
 - 2.7. Mittelbare Anteilsschenkung
 - 2.8. Beteiligungen an Genossenschaften
 - 2.9. Anwendungszeitpunkt
 3. Leistungen an eine Kapitalgesellschaft (§ 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG)
 - 3.1. Allgemeines
 - 3.2. Zuwendender und Bedachter
 - 3.3. Werterhöhung durch die Leistung dem Grunde nach
 - 3.4. Höhe der Bereicherung
 - 3.5. Steuerbefreiung
 4. Leistungen zwischen Kapitalgesellschaften (§ 7 Abs. 8 Satz 2 ErbStG)
 5. Entsprechende Anwendung bei Genossenschaften (§ 7 Abs. 8 Satz 3 ErbStG)
 6. Leistungen von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften (§ 15 Abs. 4 ErbStG)
 7. Aufhebung von Erlassen
- ### 5. Anwendungsfragen zur gewerbsteuerlichen Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen

(Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 2.7.2012)

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben den bisherigen Ländererlass zu Anwendungsfragen zur Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen nach § 8 Nr. 1 GewStG i.d.F. des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 vom 4.7.2008 (BStBl I 2008, S. 730) überarbeitet und neu vorgelegt. Finanzierungsaufwendungen sind dabei die Entgelte für Schulden, Rentenzahlungen und dauernde Lasten, Gewinnanteile stiller Gesellschafter und auch Finanzierungsanteile in Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen.

Insgesamt befasst sich der 19-seitige Erlass mit folgenden Schwerpunkten:

I. Allgemeine Hinweise

1. Allgemeine Grundsätze zur Anwendung bestehender Richtlinien zu § 8 GewStG
2. Hinzurechnung von gewinnmindernden Aufwendungen
3. Hinzurechnung unabhängig von der gewerblichen Behandlung beim Überlasser des Betriebskapitals
4. Aufteilung gemischter Verträge
5. Folgen der Einordnung der Nutzungsüberlassung als Übergang des wirtschaftlichen Eigentums

II. Einzelatbestände des § 8 Nr. 1 GewStG

1. Hinzurechnung von Entgelten für Schulden nach § 8 Nr. 1 Buchstabe a GewStG
 - a) Allgemein
 - b) Durchlaufende Kredite
 - c) Aufzinsungsbeträge nach § 6 Abs. 1 Nr. 3, 3a und § 6a Abs. 3 EStG
 - d) Aktivierung von Bauzeit- und Erbbauzinsen als Anschaffungs- oder Herstellungskosten
 - e) Zins-Swap-Geschäfte
 - f) Skonti und ähnliche Abzüge bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
 - g) Verkauf von anderen Geldforderungen (echtes Factoring)
 - h) Teilwertabschreibung
 - i) Forfaitierung von Ansprüchen aus schwebenden Verträgen
 - j) Nebenkosten beim Factoring und bei der Forfaitierung
 - k) Hinzurechnung bei Versicherungsunternehmen
 - l) Zinsen für betriebliche Steuerschulden nach §§ 233 ff. AO
2. Hinzurechnung für Renten und dauernde Lasten nach § 8 Nr. 1 Buchstabe b GewStG
 - a) Renten und dauernde Lasten
 - b) Aufwendungen für Zusagen auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung
3. Hinzurechnung von Gewinnanteilen des stillen Gesellschafters nach § 8 Nr. 1 Buchstabe c GewStG
4. Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter nach § 8 Nr. 1 Buchstabe d und e GewStG
 - a) Allgemein
 - b) Abgrenzung der Mietverträge über unbewegliche Wirtschaftsgüter zu Mietverträgen über bewegliche Wirtschaftsgüter
 - c) Abgrenzung der Miete und Pacht zu übrigen Überlassungsverhältnissen

5. Hinzurechnung von Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten nach § 8 Nr. 1 Buchstabe f GewStG
 - a) Allgemein
 - b) Zahlungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts für überlassene Rechte
 - c) Zeitlich befristete Überlassung von Rechten
 - d) Voraussetzungen für das Vorliegen von "Durchleitungsrechten"
 - e) Ausnahmeregelung des § 8 Nr. 1 Buchstabe f Satz 2 GewStG
6. Freibetrag nach § 8 Nr. 1 GewStG
 - a) Bemessungsgrundlage
 - b) Organschaft
 - c) Umstellung des Wirtschaftsjahres
 - d) Abwicklung und Insolvenz

6. Umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen kommunaler Wasserversorgungsunternehmen

(OFD Niedersachsen, Verfügung vom 20.4.2011 - IV C 2 - S 7100 - 174 - St 1717 -)

Kommunale Wasserversorgungsunternehmen sind Betriebe gewerblicher Art von Gemeinden oder Kapitalgesellschaften, an denen die Gemeinden beteiligt sind. Sie erbringen unabhängig von der Rechtsform steuerbare und steuerpflichtige Leistungen.

1. Legen von Hauswasseranschlüssen

Das Legen eines Hauswasseranschlusses durch ein Wasserversorgungsunternehmen ist eine eigenständige Leistung. Sie fällt unter den Begriff Lieferung von Wasser i.S. vom § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. Nr. 34 der Anlage 2 zum UStG und unterliegt dem ermäßigten Steuersatz. Einzelheiten ergeben sich aus dem BMF-Schreiben vom 7.4.2009 (BStBl I 2009, 531) sowie der Rundverfügung vom 28.4.2009 (S 7282 - 60 StO 173/S 7221 - 121 - StO 184). Ergänzend gilt Folgendes:

- Hausanschlussleistungen der Betreiber von Wassernetzen, die zwar selbst auch Wasser liefern, dies jedoch nicht an ihren Anschlusskunden, sondern an einen Dritten, der seinerseits diesen Anschlusskunden beliefert, sind ermäßigt zu besteuern.
- Der ermäßigte Steuersatz kommt nur in Betracht für Leistungen zur Errichtung und zum Unterhalt des allgemeinen öffentlichen Versorgungsnetzes. Dieses Netz endet an der Hauptabsperr-einrichtung bzw. dem Hauptwasserzähler. Ar-

beiten am Hausnetz selbst wie z.B. die Einrichtung eines weiteren Gartenwasserzählers oder jede Leistung an Einrichtungen, die nicht in das Eigentum des Wasserversorgers übergehen, unterliegen daher stets dem Regelsteuersatz.

- Ein Wasserversorger kann die Steuerermäßigung nur in Anspruch nehmen, wenn er die Hausanschlussleistungen im eigenen Versorgungsgebiet durchführt. Hinsichtlich der Hausanschlussleistungen, die er bei Endkunden anderer Wasserversorger oder gegenüber Dritten ausführt, ohne diese selbst mit Wasser zu beliefern, ist der Wasserversorger wie ein Unternehmen zu behandeln, der selbst kein Wasser liefert.

2. Vermietung von Wasseruhren und Standrohren zur Bereitstellung von Bauwasser

Die Vermietung von Standrohren zur Bereitstellung von Bauwasser und die Vermietung von Wasseruhren sind Nebenleistungen zur ermäßigt besteuerten Lieferung von Wasser. Das gilt unabhängig davon, ob für die Vermietung ein gesondertes Entgelt berechnet wird oder sich der Wasserbezugspreis erhöht.

3. Weiterleitung von Ablesedaten an eine Gemeinde oder einen Landkreis

Wasserversorgungsunternehmen leiten Ablesedaten an den Hoheitsbereich von Gemeinden und Landkreisen zur Festsetzung der Abwassergebühren weiter. Dabei treten unterschiedliche Fallgestaltungen auf.

3.1. Gemeinde oder Landkreis leistet Zahlungen an das Wasserversorgungsunternehmen

Nach § 12 NKAG kann eine Gemeinde oder ein Landkreis durch Satzung bestimmen, dass Dritte, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu einem Sachverhalt stehen, an den die Abgabepflicht anknüpft, anstelle der Beteiligten gegen Kostenerstattung verpflichtet sind, ihnen die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

Macht eine Gemeinde oder ein Landkreis davon Gebrauch und verpflichtet sie die Wasserversorgungsunternehmen in der Abwassersatzung dazu, die Verbrauchsgrundlagen der Wasserabnehmer zur Feststellung der Abwassermenge mitzuteilen,

dann ist die Kostenerstattung nicht umsatzsteuerbarer Schadensersatz (Abschn. 3 Abs. 9 UStAE). Nach § 107 AO haben Auskunftspflichtige einen Anspruch auf Entschädigung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. § 11 NKAG erklärt diese Vorschrift für anwendbar. Sind die Wasserversorgungsunternehmen nach der Abwassersatzung selbst zur Auskunft verpflichtet, steht ihnen somit eine Entschädigung zu.

Legt die Gemeinde oder der Landkreis in der Abwassersatzung den Wasserversorgungsunternehmen keine Auskunftspflicht auf, dann ist die Kostenerstattung steuerbares und steuerpflichtiges Entgelt für die Leistung des Wasserversorgungsunternehmens.

3.2. Gemeinde oder Landkreis leistet keine Zahlungen an das Wasserversorgungsunternehmen

Das Wasserversorgungsunternehmen erbringt mit der Weitergabe der Daten steuerbare und steuerpflichtige unentgeltliche sonstige Leistungen (§ 3 Abs. 9a Satz 1 Nr. 2 UStG). Bemessungsgrundlage sind die bei Ausführung der Leistungen entstandenen Kosten (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 UStG). Dabei sind lediglich die Kosten der Datenweitergabe anzusetzen, wie z.B. anteilige Bürokosten. Übermittlungskosten, Kosten für die Zusammenstellung der Daten für die Gemeinde, Kosten für spezielle Auswertungen für die Gemeinden u.Ä. Die Kosten der Datenerhebung sind dagegen nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Hinweis:

Zu der vorab dargestellten, erst jetzt veröffentlichten Sichtweise der OFD aus dem Jahr 2011 zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Legens eines Hauswasseranschlusses hat der BGH mit seiner aktuellen Rechtsprechung (Urteil vom 18.4.2012, VIII ZR 253/11, siehe TREUBERATER Juli 2012, S. 3473 f.) in Teilen - insbesondere in Bezug auf die Ziffer 1. - eine abweichende Auffassung vorgelegt: Danach fällt das Legen eines Hausanschlusses unmittelbar selbst unter den Begriff der Lieferung von Wasser und ist nicht nur eine Nebenleistung einer solchen Lieferung; insbesondere für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf das Legen des Hauswasseranschlusses ist keine Identität zwischen dem Erbringer der Wasserlieferung bzw. dem Netzbetreiber und dem Erbringer der Hausanschlussleistung erforderlich.